

- staatliche Berichterstattung zu übergeben. Die für die Produktion verantwortlichen Minister übergeben die 'bestätigte Monatsaufgliederung' den Generaldirektoren der Kombinate bzw. Leitern der Fachorgane und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bis zum 3. Werktag des 3. Monats des Vorquartals.
11. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane haben die bestätigte Monatsaufgliederung für die Positionen der Nomenklatur der Staatsplanbilanzen, der jährlich festzulegenden Ministerbilanzen und ausgewählten Kombinatebilanzen bis zum 7. Werktag des 3. Monats des Vorquartals den Betriebsdirektoren zu übergeben.
12. Die Übergabe der staatlichen Planaufgaben für die Positionen der Nomenklatur der Staatsplan- und Ministerbilanzen an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat auf Vordruck 4 — 432<sup>1</sup> gemäß den Festlegungen zur Übernahme der quartalsweisen Aufgliederung der Produktionsaufgaben der Staatsplan- und Ministerbilanzen nach Monaten für die monatliche Abrechnung der Volkswirtschaftspläne oder auf entsprechenden maschinenlesbaren Datenträgern zu erfolgen. Auf dieser Grundlage übergibt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik den zuständigen zentralen Staatsorganen EDV-Ausdrucke mit den staatlichen Planaufgaben nach Monaten des jeweiligen Verantwortungsbereiches. Die EDV-Ausdrucke sind zur Kontrolle der Abrechnungsgrundlage der Statistik anzuwenden. Notwendige Veränderungen durch zentrale Entscheidungen, die während des Quartals getroffen werden, sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik jeweils bis zum 25. Kalendertag des Abrechnungsmonats zu übergeben.
13. Als Bestandteil der quartalsweisen Aufgliederung der Produktionsaufgaben nach Monaten ist durch die Kombinate, die Fachorgane, die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe, die Ministerien und die Staatliche Plankommission für die in den Staatsplan- und Ministerbilanzen beauftragte Produktion die vertragliche Bindung des Absatzes ausgehend von den in den Bilanzen festgelegten Verwendungsfonds
- für das Planjahr insgesamt sowie
  - für den Zeitraum vom 1.1. bis zum Ende des zu planenden Quartals
- zu überprüfen.
14. Im Ergebnis der Überprüfung gemäß Ziff. 13 sind durch die für das Produktionsaufkommen verantwortlichen Kombinate, Fachorgane bzw. Ministerien in Abstimmung mit den ibilanzbeauftragten Kombinate bzw. bilanzverantwortlichen Ministerien sowie durch die Staatliche Plankommission erforderliche Maßnahmen bzw. Entscheidungen zur Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag gemäß den Rechtsvorschriften zu treffen bzw. vorzubereiten.
15. Die Maßnahmen bzw. Entscheidungen sind insbesondere auf die
- vollständige Vertragsbindung der mit den Staatsplan- und Ministerbilanzen beauftragten Produktion,
  - effektive Nutzung der verfügbaren Ressourcen und Kapazitäten entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf und den Anforderungen der Außenmärkte,
  - Gestaltung einer effektiven Produktions- und Exportstruktur,
  - Umstellung der Produktion auf absetzbare devisenrentable Erzeugnisse, hochwertige Konsumgüter zur Versorgung der Bevölkerung sowie zur materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften zur Produktionseinstellung und -Verlagerung sowie auf die
  - konsequente Durchführung der entsprechenden Festlegungen des Ministerrates und weiteren zentralen Entscheidungen
- zu richten.**
16. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane haben zu sichern, daß in den Betrieben
- die Vertragsbindung im Rahmen der quartalsweisen Aufgliederung der erzeugniskonkreten Produktionsaufgaben nach Monaten exakt und vollständig ergebnisbezogen erfaßt wird und
  - die absatzseitige vertragliche Bindung der für Staatsplan-, Minister- und ausgewählte Kombinatebilanzen erteilten Produktionsaufgaben auf der Grundlage der bilanzierten Verwendung sowie die Vertragserfüllung umfassend analysiert werden.
17. Der Überprüfung der vertraglichen Bindung und daraus abzuleitender Maßnahmen und Entscheidungen sind
- die Informationen zur vertraglichen Bindung in den Vordrucken 1726 bzw. 1727 sowie
  - die textlichen Aussagen in den kurzen Begründungen zugrunde zu legen. Darüber hinaus sind für erforderliche erzeugniskonkrete Entscheidungen durch die bilanzbeauftragten Kombinate, die Ministerien und die Staatliche Plankommission die Informationen zur Vertragsbindung und Vertragserfüllung für die Kennziffern Industrielle Warenproduktion bzw. Gesamterzeugung, Export SW 'find NSW und Lieferungen für die Bevölkerung im Rahmen der quartalsweisen Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen auszuwerten.
18. Begründungen zur vertraglichen Bindung der beauftragten Produktion sind für die Fälle zu erarbeiten, bei denen der Vorschlag für die quartalsweise Aufgliederung der Produktionsaufgaben nach Monaten um mehr als 5 % von der Vertragsbindung abweicht. Das gilt auch für Abweichungen zwischen der staatlichen Planaufgabe und dem Stand der Vertragsbindung für das Planjahr insgesamt, bezogen auf den Stand der Vertragsbindung zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vorschläge für das III. Quartal. Die Ursachen für die Vertragsüber- bzw. -Unterbindung sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen und Schlußfolgerungen sind differenziert darzulegen. Die Verpflichtung der Lieferer zur Vertragserfüllung wird durch einen vom Vertragsstand abweichenden Vorschlag zur Produktionsbeauftragung nicht berührt.
19. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane sind verpflichtet, Vorschläge zu notwendigen Veränderungen von Produktionsaufgaben aufgrund veränderten volkswirtschaftlichen Bedarfs auf der Grundlage einer exakten Nachweisführung und Begründung mit der Freisetzung der nicht erforderlichen Fonds sowie mit Maßnahmen zur Verwendung freierwerdender Kapazitäten zur Sicherung anderer volkswirtschaftlicher Aufgaben zu verbinden und rechtzeitig vorzulegen.
20. Für die Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie gilt als Ausnahme, daß die Termine für die Überprüfung der vertraglichen Bindung des Absatzes des Jahresplanes in Abhängigkeit von den Terminen der Durchführung der Binnenhandelsmessungen durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit den Ministern für Leichtindustrie sowie Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie festgelegt werden.
21. Für die quartalsweise Aufgliederung der Produktionsaufgaben nach Monaten sind die Vordrucke 1726 und 1727<sup>2</sup> gemäß nachstehenden Mustern anzuwenden.

<sup>2</sup> Die Vordrucke 1726 und 1727 sind beim Vordruckverlag Spreberg zu beziehen. Vorhandene Bestände an Vordrucken 1726 und 1727 (in der Form, wie sie für das Jahr 1984 anzuwenden waren) sind unter Berücksichtigung folgender Veränderungen weiterhin zu nutzen:

a) Vordruck 1726

- Lsp. 33-34 und 35 (KA = 10, FK = 1)  
In der Lsp. 35 ist anstelle der Ziffer „1“ die Ziffer „4“ einzutragen.

- Lsp. 67-73  
Anstelle „Quartal in % zum Jahr“ sind die „Verträge zum Jahr“ auszuweisen.

b) Vordruck 1727

- Lsp. 23-24 und 25 (KA = 10, FK = 3)  
In der Lsp. 25 ist anstelle der Ziffer „3“ die Ziffer „9“ einzutragen.

- Lsp. 67-73  
Anstelle „Quartal in % zum Jahr“ sind die „Verträge zum Jahr“ auszuweisen.